



# Museen in ländlichen Räumen 2024

**AUSSCHREIBUNG BIS 31.08.2024**



## 1. WAS SIND DIE ZIELE DES FÖRDERPROGRAMMS?

Das Programm „Museen in ländlichen Räumen 2024“ des Deutschen Verbandes für Archäologie e. V. (DVA) richtet sich an alle Museen, Freilichtmuseen, landwirtschaftliche Museen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmälern in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohnern. Diese Einrichtungen können Mittel beantragen, um Anschaffungen zu tätigen, Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit durchzuführen.

Mit dem Programm werden Museen in ländlichen Räumen in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung gestärkt und so der Erhalt des immateriellen und materiellen Kulturerbes als wesentlicher Teil der kulturellen Identität in ländlichen Räumen unterstützt. Damit leistet das Programm einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der kulturellen Teilhabe als Teil der regionalen Daseinsvorsorge.

Die Maßnahme „Museen in ländlichen Räumen 2024“ wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung“ (BULEplus) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

## 2. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, GmbH, Vereine, Körperschaften und Stiftungen). In Abgrenzung hierzu sind natürliche Personen und Personengesellschaften (GbR) beispielsweise nicht antragsberechtigt.

Förderungen für öffentliche als auch privat getragene Museen, landwirtschaftliche Museen, Freilichtmuseen, archäologische Stätten und öffentlich zugängliche Bau- und Bodendenkmäler können in Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern beantragt werden.

Eingemeindete Orte, die ländlichen Räumen zuordenbar sind, können ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl der gesamten Kommune ist dann nicht zwingend ausschlaggebend. Wichtig ist, dass der Ort, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist. Eine schlüssige Argumentation muss hier seitens des Antragsstellers erfolgen.

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Mehrfache Antragstellungen durch die selbe juristische Person sind nicht möglich.

Bei Präsentationen an archäologischen Stätten können Projekte beantragt werden, die mehrere archäologische Stätten umfassen, sofern sie von einem Träger als Gesamtprojekt durchgeführt werden.

### **3. WIE FUNKTIONIERT DAS ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN?**

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2024. Die Maßnahme kann mit Zustellung des Weiterleitungsvertrages beginnen und muss spätestens am 31.08.2024 beendet sein.

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs nach dem sogenannten Windhundprinzip bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.08.2024. Hierüber informieren wir auf unserem Förderportal.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Weiterleitungsvertrages begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

### **4. FÜR WELCHE MAßNAHMEN UND ZWECKE KÖNNEN FÖRDERMITTEL BEANTRAGT WERDEN?**

Gegenstand der Förderung sind hauptsächlich investive Maßnahmen, sofern sie das inhaltliche Programm der Museen und anderer förderfähiger Einrichtungen begleiten. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen u. a. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, Maßnahmen der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit sowie sonstige Anschaffungen für den Museumsbereich.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind, wenn möglich, nachhaltige, klimafreundliche und ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch etc.), die auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern. Die Möglichkeit von ökologisch sinnvollen Maßnahmen wird in den Förderanträgen abgefragt.

Bei allen Anschaffungen ist die Zweckbindungsfrist von zehn Jahren (für IT: vier Jahre) zu beachten.

Im Folgenden sind die Förderzwecke aufgliedert. Die Kombination der einzelnen Förderzwecke ist möglich. So kann z. B. ein Förderprojekt aus den Bereichen Barrierefreiheit und Ausstellungsmodernisierung bestehen und so als Gesamtpaket in einem Antrag eingereicht werden.

### **Barrierefreiheit**

- Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei Geh-, Hör- und Sehbehinderung wie Orientierungsleitsysteme (Braille, Tastmodelle)
- Anpassung von Onlineauftritten z.B. leichte Sprache
- Anpassung von Ausstellungen z.B. Hörschleifen, Audioguides, Apps, Beleuchtung
- Anpassung von Zugängen: Rampen, Treppenlifte
- Barrierefreie Toiletten

### **Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit**

- Förderfähig sind Maßnahmen der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit bei der Modernisierung von Ausstellungsausstattung (z.B. Beleuchtung, Vitrinen, Stelltafeln, Hängesysteme, barrierefreie Beschilderungen, Technik zur Digitalisierung, digitale Kassensysteme, digitale Bildungsangebote usw.)
- Erhalt von Baudenkmalern / Bodendenkmalern (z.B. Sanierung von Dach, Fenster, Türen), Nutzflächenerweiterung
- Umstellung von Heizanlagen (Solar, Wärmepumpen)
- Energetische Sanierung (z.B. Dämmung)
- Widerstandsfähige Infrastruktur zum Schutz der Ausstellungsobjekte aufgrund Klimawandel (z.B. Verdunklung für Fenster, Luftregulierungsgeräte, Anpassung von Depots)
- Mobilität wie Anschaffung von dienstlichen Fahrrädern, E-Bikes
- Maßnahmen zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Kulturstandards

### **Anschaffungen für den Museumsbereich**

- Sonstige Anschaffungen für den Museumsbereich wie Anschaffung von Veranstaltungstechnik für Fachvorträge, Workshops, Seminare (Ton: Beschallungsanlage; Projektion: Beamer, Leinwand; Flipcharts, Whiteboards)
- Anschaffungen für Vortragsräume/Veranstaltungsräume (Bestuhlung, Tische, Beleuchtung) Maßnahmen der Vermittlung wie die Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen
- Erstellung von Führungsmaterialien und digitalen Formaten
- Gastronomieeinrichtung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Museumscafé)
- Ausstattung, Verwaltung und Organisation des Ausstellungsbetriebes (Büroausstattung, Kassensystem, WLAN, Kommunikation, Leit- und Beschriftungssysteme, mediale Ausstattungen)

**Hinweis: Nicht gefördert** werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die keinen nachhaltigen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen. Maßnahmen ohne kulturhistorischen Bezug sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes. In jedem Fall muss ein Abschluss, der eine Nutzung im direkten Anschluss erlaubt, gegeben sein, Teilprojekte ohne unmittelbaren Mehrwert werden nicht gefördert. Bitte beachten Sie, dass wir den Erwerb von Kulturgütern aus unklaren Quellen nicht gutheißen oder unterstützen, auch nicht durch entsprechende Maßnahmen zur Präsentation.

Dies gilt insbesondere bei Erwerbungen aus privater Hand ohne Kenntnis der zuständigen Denkmalfachbehörde.

## **5. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN SIND FÜR DIE FÖRDERUNG MASSGEBEND?**

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Weiterleitungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **6. WELCHE ROLLE HAT DER DEUTSCHE VERBAND FÜR ARCHÄOLOGIE?**

Als übergeordnete Vereinigung für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandter Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich der DVA mit seinen Aktivitäten dafür ein, archäologische Tätigkeiten in ihrer gesamten Vielfalt zu unterstützen. Dazu gehört die Förderung der Entwicklung der Archäologie in allen ihren Zweigen und Tätigkeitsfeldern genauso wie das Engagement für die Vermittlung der archäologischen Arbeiten und Forschungsergebnisse an eine breite Öffentlichkeit. Der DVA fühlt sich den Prinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes verpflichtet.

Der DVA berät, unterstützt und begleitet die Antragssteller bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO.

## **7. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?**

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§ 23, 44 BHO gewährt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 25.000 Euro und ist auf 75 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme begrenzt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich dann gewährt, wenn der Antragsteller eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der insgesamt förderfähigen Ausgaben der Maßnahme aufbringt. Die Eigenbeteiligung kann durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. Sachmittel und unbare Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.

Die Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist grundsätzlich zulässig. Hier besteht allerdings eine Mitteilungspflicht seitens des Antragstellers.

Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im

Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

## 8. WIE SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?

Die Anträge und Anlagen müssen über das Förderportal [www.dvarch.de](http://www.dvarch.de) eingereicht werden. Eine analoge Antragstellung ist nicht möglich.

Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung.

Ein vollständiger Antrag muss folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- komplett ausgefüllter Antrag mit einem in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlagen zur qualifizierten Kostenschätzung (z. B. Kostenvoranschlag o. ä.)
- Projektbeschreibung mit Darlegung der Förderzwecke und -ziele
- Handels-/Vereinsregisterauszug des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinssatzung/Stiftungssatzung/Gesellschaftsvertrag zum Nachweis der juristischen Person
- Nachweis über ggf. abweichende Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- schriftliche Bestätigung anderer Drittmittelgeber
- bei Vorsteuerabzugsberechtigung Bestätigung des Steuerberaters
- Bei Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung zusätzlich:
  - ggf. Foto vom beantragten Sanierungs- oder Investitionsbereich
  - Zustimmung des Eigentümers/Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) zur geplanten Maßnahme
  - Erklärung des Eigentümers/Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Heimatmuseum o. ä. / alternativ Mietvertrag
- Bei Maßnahmen an Boden- sowie Baudenkmalern: Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

Im Rahmen des digitalen Antragsverfahren werden Sie aufgefordert, den Förderantrag auszudrucken und rechtsverbindlich (entsprechend Ihrer Zeichnungsberechtigung) zu unterschreiben. Diesen Ausdruck senden Sie anschließend bitte an:

Deutscher Verband für Archäologie e. V.  
Projektbüro „Museen in ländlichen Räumen 2024“  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

## 9. WIE ERHALTE ICH DIE FÖRDERMITTEL UND WIE MÜSSEN SIE VERAUSGABT WERDEN?

Nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags können die Fördermittel entweder einmalig oder in mehreren Teilen zu den vorgesehenen Stichtagen beim DVA abgerufen werden. Der

Verausgabungszeitraum beträgt jeweils sechs Wochen. Ausschlaggebend ist hier der Tag des Kontoeingangs.

## 10. WANN UND WIE MÜSSEN DIE FÖRDERMITTEL ABGERECHNET WERDEN?

Die Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 30.09.2024 zu belegen.

Dem Weiterleitungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

## 11. WEITERE FRAGEN?

### **Kontakt:**

Telefon: +49 (0)30 2589 4443

E-Mail: [info-foerderprogramm@dvarch.de](mailto:info-foerderprogramm@dvarch.de)

Postadresse:

Deutscher Verband für Archäologie e. V.

Projektbüro „Museen in ländlichen Räumen 2024“

Leipziger Platz 15

10117 Berlin

Weitere Informationen finden Sie hier:

[www.dvarch.de](http://www.dvarch.de)